

Formular II.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Oesterreichischen Kaiserstaats, Königreichs Sachsen) bescheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (die obengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbsbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum und Name der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular III.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im (Oesterreichischen Kaiserstaate, Königreiche Sachsen) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . Monaten.

Ort, Datum und Name der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular IV.

Dem N., Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisenden im Dienste des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten von (der Königl. Sächf. Amtshauptmannschaft zu, dem Stadtrathe zu, dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Bezirksamte zu) untermausgefertigten Gewerbslegitimationszeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Sächsischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben oder Muster, aufgekaufte Waaren aber